OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702653/2/KLi/NIS

Datum:
Linz, 1. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde M J, geb. X, vertreten durch den Verein N, Straße, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 10. August 2023, GZ: VStV/923300726020/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. August 2023, GZ: VStV/923300726020/2023, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 12 Stunden) gemäß § 84 Abs. 1b SPG verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 05.04.2023, 14:56 Uhr
Ort: 4030 Linz, Straße 18

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach Straße18/EG/57, 4030 Linz untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie am 05.04.2023 um 14:56 in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie befanden sich vor dem Gebäude Siemensstraße 18 beim dortigen Vorgarten und saßen auf der dortigen Sitzbank. Als sich die Beamten näherten versuchten sie sich von den Beamten zu entfernen, jedoch konnten sie erfolgreich angehalten werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021“

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf die Anzeige vom 6. April 2023 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Neue Heimat, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Zur Zurechnungsfähigkeit des Bf führte die belangte Behörde aus, dass die bloße Bestellung eines Sachwalters noch nicht bedeute, dass mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen sei, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Aus dem Gutachten vom 26. Jänner 2021 sei nicht zwangsläufig abzuleiten, dass der Bf nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, vertreten durch den Verein VertretungsNetz, mit Schreiben vom 31. August 2023 Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass der Bf nicht zurechnungsfähig sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Gegen den Bf wurde als Gefährder am 29. März 2023 um 14:00 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungsverbot betreffend die Wohnung Straße 18, 4030 Linz, ausgesprochen. Am 5. April 2023 um 14:56 Uhr hat sich der Bf vor dem Gebäude Straße 18, 4030 Linz, im dortigen Vorgarten auf der dortigen Sitzbank aufgehalten, wobei das Betretungsverbot zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht war.

II.2. Der Bf leidet seit dem Jugendalter an Schizophrenie, wobei es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustandes kam. Auch zum Tatzeitpunkt litt der Bf noch unter dieser Krankheit und zeigte typische Krankheitssymptome. Bedingt durch diese Krankheit war der Bf im Tatzeitpunkt diskretions- bzw. dispositionsunfähig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und den insoweit durch die belangte Behörde festgestellten und seitens des Bf unbestrittenen Sachverhalt.

III.2.1. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt zum psychischen Gesundheitszustand des Bf ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen fachärztlichen psychiatrischen Gutachten vom 26. Jänner 2021. In diesem wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Rahmen eines Strafverfahrens nach dem StGB die Zurechnungsfähigkeit des Bf geprüft. Im Ergebnis wurde dem Bf mangende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit und damit in weiterer Folge Zurechnungsunfähigkeit attestiert.

III.2.2. Die Feststellungen zum Bestehen der Krankheit im Tatzeitpunkt ergeben sich aus der im Akt zu LVwG-702651/2/MB/NIS befindlichen und den Bf betreffenden Anzeige von der LPD Oberösterreich, PI Neue Heimat, vom 4. April 2023. In dieser wird festgehalten, dass die Mutter des Bf im Zusammenhang mit einem ähnlichen Vorfall am 30. März 2023 angegeben habe, dass der Bf seine Tabletten nicht genommen hätte. Im Übrigen liegen keine Indizien vor, welche eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes im Vergleich zu dem im Gutachten (siehe III.2.1.) attestierten nahelegen. Jenes Gutachten gibt selbst im Zuge der vorgenommenen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht im Sinne des § 45 StGB eine negative Zukunftsprognose zum psychischen Gesundheitszustand des Bf ab, welche die getroffene Feststellung zusätzlich untermauert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 84 Abs. 1b Z 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Gefährder den vom Betretungsverbot gemäß § 38a SPG umfassten Bereich betritt. Gegen den Bf wurde als Gefährder am 29. März 2023 um 14:00 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungsverbot betreffend die Wohnung Straße 18/EG/57, 4030 Linz, ausgesprochen. Am 5. April 2023 um 14:56 Uhr hat sich der Bf vor dem Gebäude Straße 18, 4030 Linz, im dortigen Vorgarten auf der dortigen Sitzbank aufgehalten, wobei das Betretungsverbot zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht war. Der Bf hat somit den Tatbestand des § 84 Abs. 1b Z 1 SPG durch das Betreten des vom Betretungsverbot vom 29. März 2023 umfassten Bereichs am 5. April 2023 um 14:56 Uhr in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist jedoch nicht strafbar, wer zur Zeit der Tatbegehung wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls mit Hilfe eines (fach-)ärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist (VwGH 10.10.1990, 90/03/0140; 10.10.2014, Ro 2014/02/0104; zuletzt 6.7.2023, Ra 2023/02/0112), und eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit (6.7.2023, Ra 2023/02/0112, mwN).

IV.2.2. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG liegt bei krankheitsbedingten Defiziten in Form von Psychosen vor (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 3 Rz 2).

Der Bf leidet seit seinem Jugendalter an Schizophrenie, wobei es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands kam. Es ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund seiner Schizophrenie zum Tatzeitpunkt am 5. April 2023 nicht in der Lage gewesen ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen

(Diskretionsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Mangels Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG entfällt jedoch eine unbedingte Voraussetzung für die Strafbarkeit, weshalb das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben ist.

IV.3. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer